



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Schleif- und Polierpaste*

Artikelnummer: *5100, 5150*

UFI-Code: *YW10-90XW-400M-DWQ4*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Poliermittel mit Reinigungswirkung. Für Kunststoffe, GFK, Gelcoat, Lacke, Metalle etc.
Für private und gewerbliche Anwender*

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1; H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3; H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 3; H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenhinweise:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (H317)

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412).

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Zusätzliche Informationen

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS07



Signalwort
Achtung

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
Naphtha (Erdöl), Orangenöl

Gefahrenhinweise
*H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.*

Sicherheitshinweise
*P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach
Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe
hinzuziehen.*

Andere Kennzeichnung
EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften
*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich
beurteilt werden.*

Sonstige Angaben
Enthält Orangenöl/Orangenterpene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend; 15 - < 25 %

CAS-Nr.: 64742-48-9, EG-Nummer: 265-150-3,

Flam. Liq. 3, H226

Asp. Tox. 1, H304

Eye Irrit. 2, H319

STOT SE 3, H336)

Aquatic Chronic 2, H411

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Die harmonisierte Einstufung als karzinogen / keimzellmutagen wird nicht berücksichtigt, da der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält (CLP, AnhangVI, Anmerkung P).

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Orangenöl, Orangerterpene; 1 - 3 %

CAS-Nr.: 8028-48-6, EG-Nummer: 232-433-8

Flam. Liq. 3, H226

Asp. Tox. 1, H304

Skin Irrit. 2, H315

Skin Sens. 1, H317

Aquatic Chronic 2, H411

Natriumhydroxid; < 1,0 %

CAS-Nr.: 1310-73-2, EG-Nummer: 215-185-5

Met. Corr. 1, H290

Skin Corr. 1A, H314

Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 2,00 %)

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 0,50 %)

Eye Dam. 1, H318

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 0,50 %)

Terpentin, Öl; <0,2%

CAS-Nr.: 8006-64-2, EG-Nr.: 232-350-7

Flam. Liq. 2, H225

Acute Tox. 4, H302

Asp. Tox. 1, H304

Acute Tox. 4, H312

Skin Irrit. 2, H315

Skin Sens. 1, H317

Eye Irrit. 2, H319

Acute Tox. 4, H332

Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Weitere Angaben zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben. Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen – das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche

Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen.

Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die

Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung: Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse: Lagerklasse 12

Lagertemperatur: Trocken, kühl und gut belüftet. 5 - 30°C

Unverträgliche Materialien: Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wachs-, fett- und silikonfreie Polierpaste für die manuelle und maschinelle Anwendung auf Kunststoffen, GFK, Gelcoat, Lack- und Metalloberflächen. Zum Entfernen von tieferen Oberflächenkratzer und deutlichen Verwitterungen. Die Körnung entspricht ungefähr einem 1.200er Schleifpapier.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Substanzen, die in der deutschen Stoffliste mit geltendem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

DNEL

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer;Naphtha, wasserstoffbehandelt
Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 640 mg/m³*

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1066.67 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 1152 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1286.4 mg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 178.57 mg/m³*

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Inhalation 837.5 mg/m³

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 410 µg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1.9 mg/m³*

Natriumhydroxid
Prüfdauer:
Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 1 mg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1 mg/m³*

Orangenöl; Orangerterpene
Prüfdauer:
Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 92.9 µg/cm²*

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 185.8 µg/cm²*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 4.44 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 8.89 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 7.78 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 31.1 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 4.44 mg/kg/Tag*

Terpentin, Öl
Prüfdauer:
Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 9.51 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 1.97 mg/kg/Tag*

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 4.8 mg/m³*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 10 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 3.8 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 15.5 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 240 µg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 2 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 18 µg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 2.16 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 78 µg/kg/Tag

PNEC

Orangenterpene
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
Erde 261 µg/kg
Kläranlagen 2.1 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 5.77 µg/L
Seewasser 540 ng/L
Seewassersedimente 130 µg/kg
Süßwasser 5.4 µg/L
Süßwassersedimente 1.3 mg/kg

Terpentin, Öl
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
Erde 2.8-1000 µg/kg
Seewasser 20-100000 ng/L
Seewassersedimente 2.3-580 µg/kg
Süßwasser 200-1000000 ng/L
Süßwassersedimente 23-5800 µg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Generelle Kontrolle zum Verhindern unnötiger Freisetzung anwenden.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

| | |
|---|---|
| <i>Expositionsszenarien:</i> | <i>Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.</i> |
| <i>Expositionsgrenzwerte:</i> | <i>Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Expositionsgrenzen vor.</i> |
| <i>Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung techn. Anlagen:</i> | <i>Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.</i> |
| <i>Hygienemaßnahmen:</i> | <i>Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.</i> |
| <i>Begrenzung der Umweltexposition:</i> | <i>Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.</i> |
| Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) | |
| <i>Allgemeine Schutzmaßnahmen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.</i> | |
| <i>Atemschutz:</i> | <i>Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig. Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.</i> |
| <i>Körperschutz:</i> | <i>Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.</i> |
| <i>Handschutz:</i> | <i>Material Minimale Schichtdicke (mm) Durchbruchzeit (min.) Nitrilkautschuk 0.4 > 480 Norm: EN374-2, EN374-3, EN388</i> |
| <i>Augen-/Gesichtsschutz:</i> | <i>Schutzbrille EN166. /Gesichtsschutz tragen. Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.</i> |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|-----------------------------------|
| a) Aggregatzustand | Suspension (Paste) |
| b) Farbe | beige |
| c) Geruch | charakteristisch, Lösemittel |
| d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | - |
| e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich | > 100 °C - |
| f) Entzündbarkeit | - |
| g) Untere Explosionsgrenze | 11,0 Vol.-% |
| Obere Explosionsgrenze | 60,8 Vol.-% |
| h) Flammpunkt | > 100 °C |
| i) Zündtemperatur | > 400 °C DIN 51794 |
| j) Zersetzungstemperatur | - |
| k) pH-Wert | 7,9 |
| l) Kinematische Viskosität | > 20,5 mm ² /s (40 °C) |
| m) Löslichkeit | in Wasser vollständig mischbar |
| n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser | |



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

| | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| o) Dampfdruck | 0,4 hPa (bei 25 °C) |
| p) Dichte und/oder relative Dichte | 1,14 g/cm ³ (bei 20 °C) |
| q) Relative Dampfdichte | - |
| r) Partikeleigenschaften | - |

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt *Lösemittel < 20 %, Wasser < 30 %*
Festkörpergehalt *> 40 %*

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Akute Toxizität



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer;Naphtha, wasserstoffbehandelt
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Oral
Test: LC50
Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl)
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Inhalation
Test: LC50
Ergebnis: >5 mg/L

Produkt / Substanz Orangenterpene
Spezies: Ratte
Test: LD50
Ergebnis: >5700 mg/kg

Produkt / Substanz Orangenterpene
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Ergebnis: >5000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Produkt / Substanz Orangenterpene
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut
Produkt / Substanz Orangenterpene
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (sensibilisierende).

Keimzellmutagenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
Das Gemisch besitzt Inhaltsstoffen mit Aspirationsgefahr.
Die kinematische Viskosität bei 40 °C ist größer als 20,5 mm²/s.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl)

Spezies: Fisch

Test: LC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl)

Spezies: Algen

Test: EC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz Orangenterpene

Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: 0,67 mg/L

Produkt / Substanz Orangenterpene

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: 150 mg/L

Produkt / Substanz Orangenterpene

Spezies: Fisch, Pimephales promelas

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: 0,7 mg/L



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz Terpentin, Öl
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch, Danio rerio
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LL50
Ergebnis: 29 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50
Ergebnis: 17,1 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EL50
Ergebnis: 6,4 mg/L

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Orangenterpene
Ergebnis: 72-83,4%
Test: OECD 301 B

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Terpentin, Öl
LogKow: 0,8-6,3

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

auswirken können. Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

150 ml-Tube: Kunststoff; 750 ml-Dose: Weißblech;

Produkt

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen: *Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.*

Bedarf für spezielle Schulung: *Keine besonderen Anforderungen.*

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe: *Nicht zutreffend.*

REACH, Anhang XVII: *Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).
Orangenterpene unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).
Terpentin, Öl unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).*

Anderes: Wassergefährdungsklasse: *WGK 1*

Verwendete Quellen: *Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV): VOC-Anteil: 20 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt: *Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend; Orangenöl, Orangenterpene.*

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. Folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen: 2, 3, 11, 12, 15. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

| | |
|------|---|
| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen |



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

| | |
|-----------|--|
| DFG | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| ICAO-TI | International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO) |
| IMDG-Code | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| IMO | International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation) |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |
| KZW | Kurzzeitwert |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant") |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| ppm | parts per million (Teile pro Million) |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| SMW | Schichtmittelwert |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) |
| UFI | Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator) |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 30.04.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.6 Identifizierte Verwendungen

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "IS" = Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

PC 31 = Poliermittel und Wachsmischungen

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.